

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. Dezember 2019

Nummer 23

INHALT

Tag		Seite
16. 12. 2019	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – 76100 (neu), 76100 (neu), 76100	398
16. 12. 2019	Gesetz zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (NORD/LB-Gesetz) 76100 (neu)	405
16. 12. 2019	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe 75100	406
16. 12. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen 31210 01 01	407

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Vom 16. Dezember 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 6. Dezember 2019 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 21 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(4) Sind sowohl das Land Mecklenburg-Vorpommern als auch das Land Sachsen-Anhalt nach § 20 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrags aus dem Staatsvertrag ausgeschieden, so besteht die Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen in entsprechender Anwendung der Regelungen des Staatsvertrags fort, bis eine gesetzliche Neuregelung der Verhältnisse der Bank in Kraft tritt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —**

Die Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sind übereingekommen, die Rechtsverhältnisse der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — neu zu ordnen. Sie schließen dazu den nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Siegelführung

(1) Die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — (nachfolgend „Bank“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Bank hat einen oder mehrere Sitze. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Bank führt ein Siegel.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank — Girozentrale —, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landes Sparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt und der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt — Stadtschaft — sowie der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —.

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank — Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt — mit Sitz in Magdeburg.

§ 3

Träger

(1) Träger der Bank sind die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (nachfolgend „NSGV“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (nachfolgend „SBV“) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend „SZV“).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) ¹Als weitere Träger können bei gleichzeitiger Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH (die Treuhandgesellschaften) hinzutreten, die von dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) gehalten werden und ihre Beteiligung am Stammkapital der Bank treuhänderisch für den DSGV in dessen Eigenschaft als Träger der Sicherheitsreserve der Landesbanken und Girozentralen oder für die Sparkassen-Regionalverbände in deren Eigenschaft als Träger der Sparkassenstützungsfonds halten. ²Mit dem Zutritt der Treuhandgesellschaften als weitere Träger der Bank nach Satz 1 sind diese mit der Trägerschaft an der Bank beliehen. ³Mit Beendigung der Trägerschaft endet die Beleihung.

(4) ¹Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. ²Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, ein-

schließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. ³Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.

(6) ¹Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. ²Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 7 Absatz 3 unberührt. ³Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(7) ¹Tritt eine juristische Person des Privatrechts nach Absatz 4, 5 oder 6 als weiterer Träger der Bank hinzu, wird die juristische Person des Privatrechts durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit der Trägerschaft an der Bank beliehen. ²Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts gesichert ist.

(8) ¹Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. ²Die mit dem betroffenen Träger verbundenen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.

(9) Die jeweiligen Träger der Bank sind in der Satzung auszuweisen.

(10) Die Mehrheitserfordernisse für die in diesem § 3 vorgesehenen Beschlüsse ergeben sich aus der Satzung, soweit in dieser Vorschrift nichts anderes vorgesehen ist.

(11) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) ¹Die Bank hat durch ihre Geschäftstätigkeit die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen. ²Sie wird dabei ihre Aufgabenstellung als Landesbank angemessen zum Ausdruck bringen.

(2) ¹Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Bank dienen. ²Dazu gehört auch die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen. ³Sie kann das Bausparkas-sengeschäft selbst oder durch selbständige Teiligungsunter-nehmen betreiben.

(3) Die Bank hat in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).

(4) Die Bank kann in den Ländern Niedersachsen und Sach-sen-Anhalt besondere wirtschaftliche oder finanzpolitische Aufgaben übernehmen.

(5) ¹Die Bank kann im Rahmen eines Förderauftrags der Länder Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt Aufgaben zur Un-terstützung der Struktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik so-wie sonstige öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich dazu eines oder mehrerer Landesförderinstitute bedienen. ²Zur Durchführung der in Satz 1 genannten Aufgaben werden die Landesregierungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt jeweils für ihr Land ermächtigt, durch Verordnung bei der Bank eine oder mehrere teilrechtsfähige Anstalten des öffent-lichen Rechts zu errichten und diese Institute mit der Wahr-nehmung hoheitlicher Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts zu betrauen. ³Die Regelung über die Deckung der Kosten und Risiken der Anstalt bedarf eines Be-schlusses der Trägerversammlung.

(6) ¹Die Bank kann das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Trägerversammlung zu marktformen Bedingungen fort-führen. ²Die Bedingungen einer Herauslösung unterliegen der treuhandvertraglichen Regelung zwischen der Bank und dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grund-sätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichts-punkte zu führen.

§ 6

Stammkapital

(1) ¹Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsver-hältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. ²Die jeweiligen Stammkapitalanteile sind in der Satzung aus-zuweisen. ³Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, darauf hin-zuwirken, dass Eigenkapitalerhöhungen von den Trägern ent-sprechend ihrem Anteil am Stammkapital durchgeführt wer-den.

(3) Soweit einzelne Träger an einer von der Trägerversamm-lung beschlossenen Stammkapitalerhöhung entsprechend ih-rem Anteil nicht mitwirken, können die übrigen Träger ver-langen, dass die Stammkapitalzuführung durch sie unter ent-sprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse stattfindet.

(4) Im Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals haben Gläubiger der Bank keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

(5) ¹Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Träger-versammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. ²Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. ³Die Trägerversammlung kann die Einzie-hung eigener Anteile beschließen. ⁴Näheres kann in der Sat-zung geregelt werden.

(6) Die Bank kann von ihren Trägern und Dritten Genuss-rechtskapital, stille Einlagen sowie nachrangiges Haftkapital und andere Arten aufsichtsrechtlicher Eigenkapitalinstru-mente aufnehmen.

§ 7

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ge-samten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(3) ¹Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Er-füllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ver-bindlichkeiten der Bank. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbe-grenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbind-lichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. De-zember 2015 hinausgeht. ³Die Träger werden ihren Verpflich-tungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubi-gern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ord-nungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläu-biger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. ⁴Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesi-cherete Verbindlichkeit. ⁵Die Träger haften als Gesamtschuld-ner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(4) Das Land Mecklenburg-Vorpommern haftet für die Ver-bindlichkeiten der Bank gemäß Absatz 3 in entsprechender Anwendung.

§ 8

Organe der Bank, Aufgaben

(1) Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

(2) ¹Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. ²Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(4) ¹Die Träger üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Bank in der Trägerversammlung aus. ²Die Trägerversamm-lung beschließt über die Satzung der Bank.

(5) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und die Befugnisse der Organe und deren Ausschüsse, regelt die Sat-zung.

§ 9

Pflichten und Rechte der Organmitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. ²Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Die Vertreter der Trä-ger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hin-sichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. ⁴Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Ge-heimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsge-heimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. ⁵Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem je-weiligen Organ bestehen.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsfüh-rung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Ge-schäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflich-ten verletzen, sind der Bank zum Ersatz des daraus entstehen-

den Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(3) ¹Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. ²Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern sowie für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

§ 10

Rechtsaufsicht

(1) ¹Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. ²Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium (Aufsichtsbehörde) im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. ²Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357).

(3) Im Fall einer Beleihung gemäß § 3 Absatz 7 führt die Aufsichtsbehörde zugleich die Rechtsaufsicht über den beliehenen Träger im Hinblick auf die Einhaltung der Aufgaben und Pflichten im Sinne von § 3 Absatz 7 Satz 2.

§ 11

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 12

Anzuwendendes Recht

(1) Auf die Bank finden die in Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) ¹Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. ²Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

§ 13

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Bank führt die Braunschweigische Landessparkasse in deren Geschäftsgebiet als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fort.

(2) ¹Die Braunschweigische Landessparkasse ist eine öffentlich-rechtliche Sparkasse. ²Sie hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsanforderungen für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen.

(3) Die Braunschweigische Landessparkasse kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden; sie hat im Rechtsverkehr und im Geschäftsverkehr mit einem Zusatz zum Namen die Zugehörigkeit zur Bank zu verdeutlichen.

(4) ¹Das Eigentum der Bank an den der Braunschweigischen Landessparkasse zugeordneten Vermögensgegenständen sowie die Verbindlichkeiten der Bank, die von ihr durch die Braunschweigische Landessparkasse begründet worden sind, bleiben unberührt. ²Im Namen der Braunschweigischen Landessparkasse im Rechtsverkehr künftig begründete Rechte und Pflichten sind solche der Bank.

(5) ¹Die Braunschweigische Landessparkasse hat einen Vorstand und einen Verwaltungsrat. ²Weitere Gremien und Einzelheiten über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Gremien können in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut der Braunschweigischen Landessparkasse bestimmt werden. ³Der Vorstand führt die Geschäfte der Braunschweigischen Landessparkasse und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. ⁴Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und nimmt die ihm im Statut der Braunschweigischen Landessparkasse zugewiesenen Aufgaben wahr. ⁵Die Gesamtverantwortung der Organe der Bank nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die Informations- und Steuerungsrechte der Organe der Bank bleiben unberührt.

(6) ¹Die Bank zahlt an die Landkreise und kreisfreien Städte im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse jährlich bis zum 30. Juni für jeden Einwohner im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse den Betrag, den die Träger niedersächsischer Sparkassen im vorangegangenen Geschäftsjahr durchschnittlich je Einwohner an Überschüssen erhalten haben. ²Die Zahlungspflicht endet mit einer Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse gemäß Absatz 7 oder 8 oder mit der Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse gemäß Absatz 9.

(7) ¹Die Bank kann mit Zustimmung der Trägerversammlung und des Niedersächsischen Finanzministeriums die Braunschweigische Landessparkasse ganz oder teilweise auf eine oder mehrere niedersächsische kommunale Körperschaften, einen niedersächsischen öffentlich-rechtlichen Zweckverband, eine oder mehrere niedersächsische Sparkassen, den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband oder einen oder mehrere sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Träger nach dem Recht des Landes Niedersachsen übertragen. ²Der im Fall einer Übertragung erzielte Erlös steht der Bank zu. ³Soweit im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse kommunale Sparkassen errichtet werden, entfällt drei Jahre nach der Errichtung die Zuwendung gemäß Absatz 6. ⁴§ 16 Absätze 1, 2 bleibt unberührt.

(8) Spaltet die Bank nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder des § 16 Absatz 2 die Braunschweigische Landessparkasse auf einen anderen Rechtsträger ab oder gliedert sie die Braunschweigische Landessparkasse auf einen anderen Rechtsträger aus oder überträgt sie die Braunschweigische Landessparkasse auf andere Weise, gehen mit dem Übergang des Vermögens des übertragenden auf den übernehmenden Rechtsträger die Trägerstellung der Bank an der Braunschweigischen Landessparkasse und die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über, wenn das Niedersächsische Finanzministerium zuvor dem Übergang der Trägerstellung gegenüber der Bank schriftlich zugestimmt hat.

(9) ¹Das Niedersächsische Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Bank zum Zweck der Aufnahme der Braunschweigischen Landessparkasse zu errichten, welche über die nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Erlaubnis verfügen muss. ²Mit Errichtung der Anstalt nach Satz 1 und vorbehaltlich der Erteilung der nach dem Kreditwesengesetz erforderlichen Erlaubnis und eines Beschlusses der Trägerversammlung geht die Braunschweigische Landessparkasse auf diese über. ³Die Anstalt nach Satz 1 übernimmt das Vermögen und die Verbindlichkeiten und tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Bank ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich der Braunschweigischen Landessparkasse zuzuordnen sind. ⁴Die

nach Satz 1 zu erlassende Rechtsverordnung regelt die nähere Ausgestaltung der zu errichtenden Anstalt unter entsprechender Berücksichtigung von § 16 Absatz 7 Sätze 3 und 4. ⁵Die nach Satz 1 errichtete Anstalt kann sich — auch länderübergreifend — als übertragender oder übernehmender Rechtsträger an Spaltungen, Ausgliederungen und Verschmelzungen im Sinne der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694), in seiner jeweils geltenden Fassung beteiligen. ⁶Die Trägerschaft an der nach Satz 1 errichteten Anstalt kann auf eine oder mehrere niedersächsische kommunale Körperschaften, einen niedersächsischen öffentlich-rechtlichen Zweckverband, eine oder mehrere niedersächsische Sparkassen, den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband oder einen oder mehrere sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Träger nach dem Recht des Landes Niedersachsen als neuen Träger oder neue Träger durch mehrseitigen öffentlich-rechtlichen Vertrag des Niedersächsischen Finanzministeriums, der Bank und den oder die neuen Träger mit Zustimmung der Trägerversammlung übertragen werden. ⁷In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist sicherzustellen, dass die Bank für die Übertragung der Trägerschaft eine angemessene Gegenleistung von dem neuen Träger oder den neuen Trägern erhält.

(10) ¹Im Fall der Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse ist das Niedersächsische Finanzministerium ermächtigt festzustellen, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und/oder Passivvermögens auf den Erwerber übergegangen sind. ²Die Feststellung ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. ³Eine Anfechtungsklage gegen die Feststellung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover

An den Vermögenswerten, die der Bank aus ihrer Trägerschaft bei der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover zustehen, sowie an der bei der Vonselbständigung der damaligen LBS Norddeutsche Landesbausparkasse gebildeten Sonderrücklage sind nur das Land Niedersachsen und der NSGV beteiligt.

§ 15

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

(1) ¹Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übertragung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf eine nach dem Recht des Landes Sachsen-Anhalt errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts anzuordnen, welche über die nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Erlaubnis verfügen muss. ²Die juristische Person des öffentlichen Rechts nach Satz 1 übernimmt mit der Übertragung das Vermögen und die Verbindlichkeiten und tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Bank ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zuzuordnen sind. ³Die Bedingungen der Herauslösung unterliegen einer vertraglichen Regelung.

(2) ¹Im Fall der Übertragung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt festzustellen, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und/oder Passivvermögens auf den Erwerber übergegangen sind. ²Die Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen. ³Eine Anfechtungsklage gegen die Feststellung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Öffnungsklausel, Umwandlungsmaßnahmen

(1) ¹Die Bank kann nach entsprechender Beschlussfassung der Trägerversammlung sowie nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. sich als Träger — auch länderübergreifend und unter Beteiligung am Stammkapital — an öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten beteiligen;
2. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und, soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung der Bank nichts anderes bestimmt, — auch länderübergreifend — mit anderen privaten oder öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Verschmelzungsvertrag im Weg der Aufnahme oder durch Neugründung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden, wobei die Bank im Fall der Verschmelzung durch Aufnahme sowohl übernehmender als auch übertragender Rechtsträger sein kann;
3. in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung der Bank nichts anderes bestimmt, sich — auch länderübergreifend — als übertragender oder übernehmender Rechtsträger an Spaltungen im Sinne des § 123 UmwG beteiligen.

²Soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung der Bank nichts anderes bestimmt, finden für Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 auf die Bank die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes entsprechende Anwendung, vorausgesetzt, dass die jeweilige Vorschrift ihrem Wesen nach auf die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts übertragbar ist. ³Soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung der Bank nichts anderes bestimmt, gelten für Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, insbesondere § 5 Absatz 1 Nr. 6, § 17 Absatz 2, § 24 und soweit erforderlich in Verbindung mit § 125 UmwG, entsprechend. ⁴§ 5 Absatz 3 und § 126 Absatz 3 UmwG gelten für Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass anstelle einer Zuleitung des Entwurfs an den Betriebsrat eine Zuleitung an den Gesamtpersonalrat tritt.

(2) Soweit an den Umwandlungsmaßnahmen nach vorstehendem Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 ausschließlich öffentlich-rechtliche Rechtsträger beteiligt sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 4 und gegebenenfalls § 125 UmwG darf der Stichtag der Schlussbilanz höchstens acht Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages oder des Spaltungs- und Übernahmevertrages liegen. Als Schlussbilanz darf im Fall der Spaltung auch eine Aufstellung des zu übertragenden Vermögens (Teilbilanz) verwendet werden, für die die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend gelten, sofern sich aus ihrem beschränkten Umfang nichts anderes ergibt.
2. Die §§ 20 und 131 UmwG gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung der Verschmelzung oder Spaltung im Niedersächsischen Ministerialblatt an die Stelle der Eintragung einer Verschmelzung oder Spaltung in das Handelsregister der Bank tritt; eine Eintragung der Verschmelzung oder der Spaltung in das Handelsregister der Bank oder anderer an der Umwandlung beteiligter Rechtsträger und eine entsprechende Anmeldung ist zur Wirksamkeit nicht erforderlich und hat bei Verschmelzungen oder Spaltungen im Handelsregister des übertragenden oder übernehmenden Rechtsträgers lediglich im Anschluss mit deklaratorischer Wirkung zu erfolgen. Die §§ 19 und 130 UmwG finden keine Anwendung.
3. Im Fall der Spaltung zur Aufnahme kann, unabhängig davon, ob die Bank übernehmender oder übertragender Rechtsträger ist, die Gewährung von Anteilen ganz oder teilweise durch eine Geldleistung an die Träger des übertragenden Rechtsträgers oder auch an den übertragenden Rechtsträger selbst ersetzt werden. Die Möglichkeit des teilweisen oder vollständigen Verzichts auf eine Gegenleistung bleibt hiervon unberührt.
4. Im Fall der Verschmelzung findet die Vorschrift des § 22 UmwG keine Anwendung, soweit der übernehmende

Rechtsträger eine mit Anstaltslast ausgestattete Anstalt des öffentlichen Rechts ist.

5. Im Fall der Spaltung finden die Vorschriften des § 133 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 6 sowie § 125 in Verbindung mit § 22 UmwG vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung keine Anwendung, wenn der übernehmende Rechtsträger eine mit Anstaltslast ausgestattete Anstalt des öffentlichen Rechts ist.
6. Die Vorschrift des § 126 Absatz 2 Sätze 1 und 2 UmwG findet keine Anwendung.
7. Das Nähere über die Verschmelzung und die Spaltung ist in der Satzung der Bank zu regeln.

(3) ¹Die Trägerversammlung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschließen, die Bank rechtsformwechselnd in eine Aktiengesellschaft oder in eine andere Rechtsform umzuwandeln. ²Ein Umwandlungsbericht nach § 192 Absatz 1 UmwG ist entbehrlich. ³An die Stelle einer Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses an den Betriebsrat tritt bei der Bank eine Zuleitung an den Gesamtpersonalrat der Bank. ⁴Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Im Fall des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft wird die Satzung der Aktiengesellschaft durch die Träger festgesetzt. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die gemäß § 3 Absatz 9 in der Satzung genannten Träger der Bank gelten als Gründer der Aktiengesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft.
2. Im Fall des Formwechsels in eine GmbH oder Personengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag durch die Träger abgeschlossen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Als Gründer der formgewechselten Gesellschaft gelten die gemäß § 3 Absatz 9 in der Satzung genannten Träger. Sie werden an der Gesellschaft als Anteilsinhaber beteiligt.

(4) Eine notarielle Beurkundung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beschlüsse der Trägerversammlung ist nicht erforderlich.

(5) Bei Beteiligungen, Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln nach den vorstehenden Absätzen gilt die Gewährträgerhaftung nach § 7 Absätze 3 und 4 fort.

(6) ¹Im Zuge von Umwandlungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 können öffentliche Aufgaben, einschließlich der Trägerschaft an rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Anstalten, fortfallen. ²Über den Fortfall entscheidet die Trägerversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ³Die Regelungen zu den fortfallenden Aufgaben des Staatsvertrags werden gegenstandslos.

(7) ¹Beschließt die Trägerversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, dass bei einem Formwechsel nach Absatz 3 öffentliche Aufgaben fortbestehen sollen, werden diese in rechtlicher Kontinuität fortgeführt; dies gilt auch für die Trägerschaft an rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Anstalten. ²Mit Wirksamwerden des Formwechsels ist die Bank insoweit auch Beliehene. ³Für die öffentlichen Aufgaben gelten die Regelungen aus dem und aufgrund des Staatsvertrags entsprechend fort. ⁴Einzelheiten und Anpassungen können die Landesregierungen der jeweiligen Länder durch Rechtsverordnungen oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

(8) ¹Beschließt die Trägerversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, dass bei einer Umwandlungsmaßnahme nach Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 2, öffentliche Aufgaben übergehen sollen, so sind die Landesregierungen der jeweiligen Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Einzelheiten zu regeln. ²Dies schließt im Fall des Übergehens auf eine juristische Person des Privatrechts auch die Ermächtigung zur Vornahme entsprechender Beleihungen ein. ³Die öffentlichen Aufgaben werden in rechtlicher Kontinuität fortgeführt.

§ 17

Abgabefreiheit

¹Rechtshandlungen, die wegen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder aufgrund von Maßnahmen gemäß § 16 erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften der Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern beruhen. ²Dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 18

Satzung

Die weiteren Rechtsverhältnisse der Bank werden durch eine Satzung geregelt.

§ 19

Übergangsregelung

¹Bei einer Veränderung der Größe oder der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Bank kann die Satzung vorsehen, dass der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse neu zu bilden sind. ²Ferner kann die Satzung vorsehen, dass der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzungsänderung bestehende Aufsichtsrat seine Aufgaben für einen Übergangszeitraum bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter wahrnimmt.

§ 20

Kündigung

(1) ¹Endet die Fortführung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern durch die Bank und ist eine vertragliche oder gesetzliche Regelung getroffen worden, aufgrund derer die Wahrnehmung der Aufgaben einer Sparkassenzentralbank in Mecklenburg-Vorpommern durch die Bank oder anderweitig sichergestellt ist, so kann das Land Mecklenburg-Vorpommern diesen Staatsvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen. ²Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Land Mecklenburg-Vorpommern als Partei dieses Staatsvertrags aus. ³Soweit sich aus dieser Vorschrift nicht etwas anderes ergibt, bleibt die Wirksamkeit des Staatsvertrags im Übrigen unberührt; dieser wird insoweit zwischen den verbliebenen Parteien fortgeführt.

(2) ¹Ist das Land Sachsen-Anhalt nicht mehr Träger der Bank, endet die Fortführung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt durch die Bank und ist eine vertragliche oder gesetzliche Regelung getroffen worden, aufgrund derer die Wahrnehmung der Aufgaben einer Sparkassenzentralbank in Sachsen-Anhalt durch die Bank oder anderweitig sichergestellt ist, so kann das Land Sachsen-Anhalt diesen Staatsvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr kündigen. ²Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Land Sachsen-Anhalt als Partei dieses Staatsvertrags aus. ³Soweit sich aus dieser Vorschrift nicht etwas anderes ergibt, bleibt die Wirksamkeit des Staatsvertrags im Übrigen unberührt; dieser wird insoweit zwischen den verbliebenen Parteien fortgeführt.

(3) Sind sowohl das Land Mecklenburg-Vorpommern als auch das Land Sachsen-Anhalt nach den vorstehenden Absätzen aus diesem Staatsvertrag ausgeschieden, besteht die Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen in entsprechender Anwendung der Regelungen dieses Staatsvertrags fort, bis eine gesetzliche Neuregelung der Verhältnisse der Bank in Kraft tritt.

(4) Mit dem Ausscheiden eines Landes gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 werden die das jeweilige Land betreffenden Regelungen gegenstandslos. § 7 Absätze 3 und 4 bleibt unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 10. Dezember 2019 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt sind, anderenfalls mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.

(2) Der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 22. August 2007 (Nds. GVBl. S. 631; GVBl. LSA S. 392; GVOBl. M.-V. S. 372), geändert durch Staatsvertrag vom 12. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 290; GVBl. LSA S. 728; GVOBl. M.-V. S. 1075), tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gemäß Absatz 1 außer Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2019

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Reinhold Hilbers

Magdeburg, den 6. Dezember 2019

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Michael Richter

Schwerin, den 6. Dezember 2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister

Reinhard Meyer

Gesetz
zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung
der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –
(NORD/LB-Gesetz)

Vom 16. Dezember 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Garantien in Bezug auf Beteiligungen
der Niedersachsen Invest GmbH

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, für das Land gegenüber Dritten Garantien bis zu einer Höhe von insgesamt 1 700 000 000 Euro (Garantiebetrag) zu übernehmen, um Forderungen gegen die Niedersachsen Invest GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 217496 (NIG), zu sichern, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten einer Beteiligung der NIG am Stammkapital der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (NORD/LB) oder der Fürstenberg Holding GmbH oder der Finanzierung einer solchen Beteiligung stehen; dies schließt die mit der Finanzierung verbundenen Zinsen und Kosten ein. ²Das Finanzministerium ist ermächtigt, jeweils für bis zu einen Monat Garantien nach Satz 1 bis zur Höhe des doppelten Garantiebetrages zu übernehmen, soweit dies für eine Umfinanzierung erforderlich ist.

§ 2

Garantie in Bezug
auf ein Schiffskreditportfolio

(1) ¹Das Land übernimmt gegenüber der NORD/LB eine Garantie in Höhe von insgesamt 1 000 000 000 Euro in Bezug auf ein bestimmtes leistungsgestörtes Schiffskreditportfolio (Tower Bridge), um das Eigenkapital der NORD/LB zu entlasten. ²Das Nähere wird durch einen Garantievertrag geregelt, der mindestens folgenden Inhalt hat:

1. Das Land erhält für die Garantie eine Vergütung.
2. Das von der Garantie erfasste Portfolio wird konkretisiert.
3. Die Fälle, in denen ein Anspruch auf Garantieleistung besteht, werden abschließend geregelt.

³Ferner müssen Regelungen zum Abbau des von der Garantie erfassten Portfolios durch die NORD/LB getroffen werden. ⁴Insbesondere ist ein Verfahren zu vereinbaren, das Gewähr für einen zeit- und wertschonenden Abbau des von der Garantie erfassten Portfolios durch die NORD/LB bietet. ⁵Außerdem kann geregelt werden, dass aus dem von der Garantie erfassten Portfolio hervorgegangene Nachfolgefinauzierungen von der Garantie umfasst sind.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, für das Land die Verpflichtung einzugehen, in Höhe der Garantievergütung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Anteile am Stammkapital der NORD/LB zu übernehmen, soweit das Stammkapital entsprechend erhöht wird.

§ 3

Garantien in Bezug auf
Transportfinanzierungsportfolien

¹Das Land übernimmt gegenüber der NORD/LB und der NORD/LB Luxembourg S. A. Covered Bond Bank und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern Garantien in Höhe von insgesamt 3 900 000 000 Euro in Bezug auf bestimmte Transportfinanzierungsportfolien, insbesondere aus Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen einschließlich dazugehöriger Kundenderivate, um das Eigenkapital der NORD/LB zu entlasten. ²Die Garantien nach Satz 1 müssen die Anforderungen nach den Artikeln 213 und 215 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. EU Nr. L 176 S. 1, Nr. L 208 S. 68, Nr. L 321 S. 6; 2015 Nr. L 193 S. 166; 2017 Nr. L 20 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (ABl. EU Nr. L 150 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. ³§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 5 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Risikomonitoring, Berichte

(1) ¹Das Finanzministerium überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Garantien nach den §§ 2 und 3 sowie der diesbezüglichen Garantieverträge und schafft dafür geeignete Überwachungsstrukturen. ²Es kann sich dabei von Dritten unterstützen lassen und diese dazu mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen.

(2) Über den aktuellen Stand der Verpflichtungen, die durch die nach den §§ 2 und 3 übernommenen Garantien abgesichert sind, ist der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Ausschuss des Landtages auf dessen Ersuchen, mindestens aber einmal jährlich zu unterrichten.

§ 5

Absicherung etwaiger Unterdeckungen von
Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen

Die NORD/LB hat einen Anspruch gegen das Land auf Freistellung in Bezug auf etwaige Unterdeckungen der in ihrem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 gebildeten Rückstellungen für Gesundheits-Beihilfeleistungen in Höhe von bis zu 200 000 000 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe

Vom 16. Dezember 2019

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 18 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2020 keine Förderabgabe erhoben.“

3. § 14 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdgas beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 27 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Die Förderabgabe auf Erdölgas, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 27 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ³Auf Erdölgas, das nicht aus den in Satz 2 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2020 keine Förderabgabe erhoben.“

4. In § 16 Satz 1 wird die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

5. In § 22 wird die Angabe „1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019“ durch die Angabe „1. Januar bis zum 31. Dezember 2020“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Althusmann

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum
Niedersächsischen Gesetz
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Vom 16. Dezember 2019

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2009 (Nds. GVBl. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Worte „der Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „einer Professorin oder eines Professors“ gestrichen.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des Verfahrens“ durch die Worte „der Verfahren“ ersetzt.
3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung

(1) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Bürgerliches Recht:

1. die Grundlagen des Privatrechts,
2. Buch 1 (Allgemeiner Teil) des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jedoch ohne die §§ 80 bis 88 (Stiftungen),
3. Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse) des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jedoch ohne
 - a) die §§ 336 bis 338 (Draufgabe),
 - b) die §§ 481 bis 487 (Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge),
 - c) die §§ 506 bis 508 (Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher),
 - d) § 510 (Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher),
 - e) § 511 (Beratungsleistungen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen),
 - f) die §§ 512 bis 515 (Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer; unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher), soweit sie sich nicht auf Verbraucherdarlehensverträge beziehen,
 - g) die §§ 585 bis 597 (Landpachtvertrag),
 - h) die §§ 607 bis 609 (Sachdarlehensvertrag),
 - i) die §§ 630 a bis 630 h (Behandlungsvertrag),
 - j) die §§ 651 a bis 651 y (Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen),
 - k) die §§ 657 bis 661 a (Auslobung),
 - l) die §§ 675 bis 676 c (Zahlungsdienste),
 - m) die §§ 701 bis 704 (Einbringung von Sachen bei Gastwirten),

- n) die §§ 759 bis 761 (Leibrente),
 - o) die §§ 762 bis 764 (Unvollkommene Verbindlichkeiten),
 - p) die §§ 809 bis 811 (Vorlegung von Sachen),
4. Buch 3 (Sachenrecht) des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jedoch ohne
 - a) die §§ 1094 bis 1104 (Vorkaufsrecht),
 - b) die §§ 1105 bis 1112 (Reallasten),
 - c) die §§ 1199 bis 1203 (Rentenschuld),
 - d) die §§ 1273 bis 1296 (Pfandrechte an Rechten),
 5. Buch 4 (Familienrecht) des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Grundzügen, jedoch ohne
 - a) die §§ 1297 bis 1320 (Verlöbnis, Eingehung der Ehe, Aufhebung der Ehe und Wiederverheiratung nach Todeserklärung),
 - b) die §§ 1564 bis 1587 (Scheidung der Ehe),
 - c) § 1588 (kirchliche Verpflichtungen),
 - d) die §§ 1591 bis 1625 (Abstammung, Unterhaltspflicht und Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen),
 - e) die §§ 1712 bis 1717 (Beistandschaft),
 - f) die §§ 1741 bis 1772 (Annahme als Kind),
 - g) die §§ 1773 bis 1921 (Vormundschaft, Rechtliche Betreuung und Pflegschaft),
 6. Buch 5 (Erbrecht) des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Grundzügen, jedoch ohne
 - a) die §§ 1970 bis 2017 (Aufgebot der Nachlassgläubiger, Beschränkung der Haftung des Erben, Inventarerichtung, unbeschränkte Haftung des Erben und aufschiebende Einreden),
 - b) die §§ 2061 bis 2063 (Aufgebot der Nachlassgläubiger; Antrag auf Nachlassverwaltung; Einrichtung eines Inventars, Haftungsbeschränkung),
 - c) die §§ 2197 bis 2228 (Testamentsvollstrecker),
 - d) die §§ 2339 bis 2345 (Erbunwürdigkeit),
 - e) die §§ 2346 bis 2352 (Erbverzicht),
 7. die §§ 7 bis 20 des Straßenverkehrsgesetzes (Haftpflicht),
 8. das Produkthaftungsgesetz in Grundzügen,
 9. das Handelsgesetzbuch in Grundzügen, jedoch ohne
 - a) die §§ 8 bis 16 (Handelsregister, Unternehmensregister),
 - b) von den Vorschriften über die Handelsfirma die §§ 29 bis 37 a,
 - c) die §§ 59 bis 104 a (Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, Handelsvertreter, Handelsmakler und Bußgeldvorschriften),
 - d) die §§ 230 bis 236 (stille Gesellschaft),
 - e) die §§ 238 bis 342 e (Handelsbücher),
 - f) von den allgemeinen Vorschriften über Handelsgeschäfte die §§ 355 bis 357 und 363 bis 365,
 - g) die §§ 383 bis 475 h (Kommissionsgeschäft, Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft und Lagergeschäft),
 - h) die §§ 476 bis 619 (Seehandel),
 10. das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz in Grundzügen,

11. das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Grundzügen, jedoch ohne
 - a) die §§ 13 bis 34 (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter),
 - b) die §§ 53 bis 88 (Abänderungen des Gesellschaftsvertrags, Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft sowie Ordnungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften),
12. aus dem Individualarbeitsrecht
 - a) Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, einschließlich der §§ 1 bis 18, 22, 23 und 31 bis 33 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes,
 - b) Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis,
13. die Artikel 1 bis 9, 17 bis 19 und 24 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen in Grundzügen,
14. die Artikel 1 bis 4, 6 und 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) in Grundzügen,
15. die Artikel 1 bis 4, 10 bis 12, 14, 23, 24 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) in Grundzügen,
16. allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts in Grundzügen, soweit sie zum Verständnis des in den Nummern 13 bis 15 genannten Prüfungsstoffs erforderlich sind,
17. aus dem Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht
 - a) gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, einschließlich Instanzenzug,
 - b) Verfahrensgrundsätze,
 - c) das Verfahren im ersten Rechtszug,
 - d) das Vollstreckungsverfahren in Grundzügen.

(2) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Strafrecht:

 1. aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs
 - a) die §§ 1 bis 12 (das Strafgesetz),
 - b) die §§ 13 bis 37 (die Tat),
 - c) die §§ 38 bis 44 (Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Nebenstrafe),
 - d) die §§ 52 bis 55 (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen),
 - e) die §§ 69 bis 69 b (Maßregeln der Sicherung und Besserung),
 - f) die §§ 77 bis 77 e (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen),
 - g) die §§ 78 bis 78 c (Verfolgungsverjährung),
 2. aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs
 - a) der Sechste Abschnitt, beschränkt auf die §§ 113 bis 115,
 - b) der Siebente Abschnitt, beschränkt auf die §§ 123, 142, 145 d,
 - c) der Neunte Abschnitt,
 - d) der Zehnte Abschnitt, beschränkt auf § 164,
 - e) der Vierzehnte Abschnitt,
 - f) der Sechzehnte Abschnitt, beschränkt auf die §§ 211 bis 216, 221 und 222,
 - g) der Siebzehnte Abschnitt,
 - h) der Achtzehnte Abschnitt, beschränkt auf die §§ 239 bis 239 b, 240 und 241,
 - i) der Neunzehnte Abschnitt, beschränkt auf die §§ 242 bis 248 b,
 - j) der Zwanzigste Abschnitt,
 - k) der Einundzwanzigste Abschnitt, beschränkt auf die §§ 257 bis 259 und 261,
 - l) der Zweiundzwanzigste Abschnitt, beschränkt auf die §§ 263, 263 a, 265, 265 a, 266 und 266 b,
 - m) der Dreiundzwanzigste Abschnitt, beschränkt auf die §§ 267 bis 271 und 274,
 - n) der Siebenundzwanzigste Abschnitt, beschränkt auf die §§ 303, 303 c und 304,
 - o) der Achtundzwanzigste Abschnitt, beschränkt auf die §§ 306 bis 306 e, 315 b bis 316 a, 323 a und 323 c,
 - p) der Dreißigste Abschnitt, beschränkt auf die §§ 331 bis 334, 336, 340 und 348,

3. aus dem Strafprozessrecht

 - a) gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, einschließlich Instanzenzug,
 - b) Verfahrensgrundsätze,
 - c) Gang des Ermittlungs- und des Strafverfahrens,
 - d) Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten,
 - e) Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81 a der Strafprozessordnung, Beschlagnahme und Durchsuchung,
 - f) Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel und Beweisverbote in Grundzügen.

(3) Der Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Öffentliches Recht:

 1. Verfassungsrecht, jedoch ohne
 - a) Artikel 81 des Grundgesetzes (Gesetzgebungsnotstand),
 - b) die Artikel 104 a bis 115 des Grundgesetzes (Finanzwesen),
 - c) die Artikel 115 a bis 115 l des Grundgesetzes (Verteidigungsfall),
 2. aus dem Verfassungsprozessrecht
 - a) die Verfassungsbeschwerde,
 - b) die abstrakte und konkrete Normenkontrolle,
 - c) das Organstreitverfahren,
 - d) Bund-Länder-Streitigkeiten,
 - e) einstweiliger Rechtsschutz in Grundzügen,
 3. allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht, jedoch ohne die Vorschriften über besondere Verfahrensarten (§§ 63 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG –),
 4. Verwaltungszustellungsrecht,
 5. Recht der öffentlichen Ersatzleitungen in Grundzügen,

6. Verwaltungsvollstreckungsrecht in Grundzügen,
7. Polizei- und Ordnungsrecht,
8. Versammlungsrecht in Grundzügen,
9. aus dem Baurecht
 - a) die §§ 1 bis 13 b des Baugesetzbuchs — BauGB — (Bauleitplanung),
 - b) die §§ 14 bis 18 BauGB (Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen),
 - c) die §§ 29 bis 38 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) unter Einbeziehung der §§ 1 bis 15 der Baunutzungsverordnung — BauNVO — (Art der baulichen Nutzung),
 - d) die §§ 214 bis 216 BauGB (Planerhaltung),
 - e) Bauordnungsrechtin Grundzügen,
10. Kommunalrecht, jedoch ohne
 - a) Kommunalwahlrecht,
 - b) Kommunalabgabenrecht,
 - c) Haushaltsrecht,
11. aus dem Verwaltungsprozessrecht
 - a) Verfahrensgrundsätze,
 - b) Vorverfahren,
 - c) Verwaltungsrechtsweg,
 - d) Sachentscheidungsvoraussetzungen,
 - e) Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen,
 - f) Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel,
 - g) vorläufiger Rechtsschutzin Grundzügen,
12. aus dem Europarecht
 - a) Entwicklung, Organe, Kompetenzen und Handlungsformen der Europäischen Union,
 - b) Rechtsquellen des Unionrechts,
 - c) Verhältnis des Unionrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionrechts in den Mitgliedstaaten,
 - d) Grundfreiheiten,
 - e) Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien,
 - f) Vorabentscheidungsverfahren,
 - g) Vertragsverletzungsverfahrenin Grundzügen.

(4) ¹Der Prüfungsstoff umfasst neben den jeweiligen Bezügen zum Europarecht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 NJAG) die jeweiligen Bezüge zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. ²Der Prüfungsstoff schließt die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen ein (§ 3 Abs. 2 Satz 3 NJAG).

(5) Soweit Rechtsgebiete in Grundzügen Gegenstand des Prüfungstoffes sind, wird die Kenntnis der gesetzlichen Systematik, der wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur verlangt.

(6) ¹Fragen aus anderen Rechtsgebieten dürfen im Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, wenn sie typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. ²Darüber hinaus kann die

Prüfung auf andere Rechtsgebiete erstreckt werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.“

4. In § 17 Nr. 1 werden nach dem Wort „wegen“ die Worte „einer durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesenen“ eingefügt.

5. Es wird der folgende neue § 36 eingefügt:

„§ 36

Prüfungsstoff der zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsstoff der zweiten Staatsprüfung umfasst den Prüfungsstoff der Pflichtfachprüfung (§ 16 Abs. 1 bis 3) und darüber hinaus

1. die gesamte Zivilprozessordnung, jedoch ohne die §§ 1025 bis 1120 (schiedsgerichtliche Verfahren und justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union), unter Einbeziehung der gerichtsverfassungsrechtlichen Bezüge,
2. die §§ 46 bis 79 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Urteilsverfahren) in Grundzügen,
3. den gesamten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs,
4. die gesamte Strafprozessordnung unter Einbeziehung der gerichtsverfassungsrechtlichen Bezüge, jedoch ohne
 - a) die §§ 359 bis 373 a (Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens),
 - b) die §§ 449 bis 473 a (Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens),
 - c) die §§ 474 bis 499 (Schutz und Verwendung von Daten),
5. die §§ 72 bis 78 VwVfG (Planfeststellungsverfahren),
6. die §§ 29 bis 38 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) über Grundzüge hinaus,
7. die §§ 1 bis 15 BauNVO (Art der baulichen Nutzung) über Grundzüge hinaus und in Grundzügen die übrigen Vorschriften der Baunutzungsverordnung,
8. die Gewerbeordnung in Grundzügen,
9. das Niedersächsische Gaststättengesetz und das Gaststättengesetz jeweils in Grundzügen,
10. das Niedersächsische Straßengesetz in Grundzügen,
11. das Verwaltungsprozessrecht insgesamt,
12. aus der anwaltlichen Tätigkeit
 - a) rechtsberatende Praxis in den Pflichtstoffgebieten,
 - b) Grundpflichten und Berufsregeln nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung in Grundzügen,
 - c) Gebührenrecht in Grundzügen.

(2) § 16 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“

6. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

7. Nach § 40 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften“.

8. Dem § 41 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2021 die Zulassung zur Pflichtfachprüfung beantragen, finden die §§ 16 und 17 Nr. 1 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Für Prüfungen, die im Anschluss an eine im Freiversuch als nicht unternommen geltende Prüfung abgelegt werden, und für Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Prüfungsversuch.“

(4) Für Referendarinnen und Referendare, die vor dem 1. März 2020 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind oder werden, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

9. Nach § 41 wird die Überschrift

„Vierter Abschnitt

Schlußvorschrift“

gestrichen.

Artikel 2

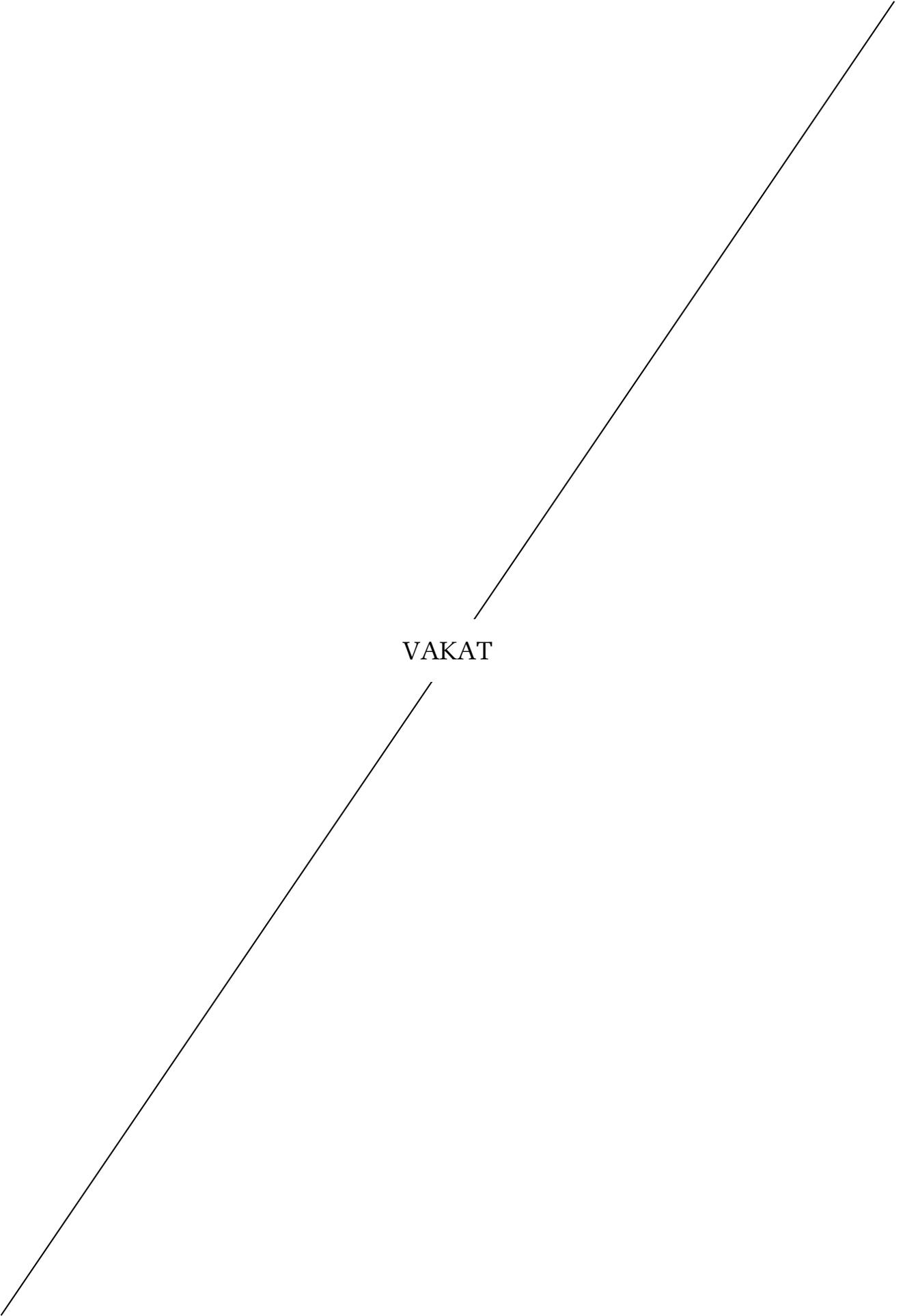
¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 15. Oktober 2018 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2019

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin



VAKAT

